

Datum: 14.06.2025 Mein Zeichen: 032-25/AH

HEINRICH
ANWALTSKANZLEI

Rechtsanwältin Anja Heinrich | Kreuzbergstr. 42 | 10965 Berlin

Rechtsanwältin Anja Heinrich
Kreuzbergstr. 42
10965 Berlin

Nur per bea
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Tel: 030 8147 5758
Fax: 030 854 1977
heinrich@kanzlei-anja-heinrich.de

Kontoinhaber: Anja Heinrich
IBAN: DE81 1203 0000 1062 5362 87
BIC: BYLADEM1001
DKB AG | USt-IdNr: DE319081766

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- Antragstellers -

Prozessbev.: Rechtsanwältin Anja Heinrich
Kreuzbergstr. 42, 10965 Berlin

gegen

- 1) Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Altmöabit 140, 10557 Berlin,
- 2) Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

- Antragsgegner -

wegen **Versammlung am 15.6.2025**

Namens und in Vollmacht des Antragstellers (siehe **Anlage A1**) beantrage ich,

- 1) den Antragsgegner zu 1) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die von dem Antragsteller angemeldete Versammlung am

15.06.2025 an der Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. in 10557 Berlin zuzulassen und

- 2) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 14.06.2025 gegen die Ziffern I a), II und IV der Allgemeinverfügung des Antragsgegners zu 2) vom 12. Juni 2025 wiederherzustellen.

Hilfsweise wird beantragt,

den Antragsgegner zu 1) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, die Versammlung am 15.06.2025 im Simsonweg in 10557 Berlin zuzulassen.

Begründung:

- I. Der Antragsteller beabsichtigt für den 15.06.2025 von 12-20 Uhr die Durchführung einer Versammlung unter dem Motto „Veteranen gegen den Krieg“ als Gegenveranstaltung zu dem von der Bundesregierung am selbigen Tag veranstalteten Nationalen Veteranentag, dessen Zentralveranstaltung am Platz der Republik 1 in 11011 Berlin stattfindet. Der Antragsteller beabsichtigt seine Versammlung in Hör- und Sichtweite zur Zentralveranstaltung an der Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. in 10557 Berlin durchzuführen. Es werden 110 Teilnehmer erwartet.

Bereits am 5. Mai 2025 meldete der Antragsteller seine Versammlung bei der Polizei Berlin an.

Glaubhaftmachung: Anzeige der Versammlung über die Internetwache der Polizei Berlin am 05.05.2025

Anlage A2

Da der Veranstaltungsort seiner Versammlung in den durch das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (im Folgenden BefBezG) fällt, beantragte er am 8. Mai 2025 zudem eine Genehmigung seiner Versammlung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (im Folgenden BMI).

Glaubhaftmachung: automatische Eingangsbestätigung des BMI über den Antrag auf Genehmigung der Versammlung vom 08.05.2025

Anlage A3

Da der Antragsteller bis dahin keine Rückmeldung der beiden Behörden erhalten hatte, beantragte er am 27.05.2025 bei BMI abermals die Genehmigung seiner Versammlung.

Glaubhaftmachung: automatische Eingangsbestätigung des BMI über den Antrag auf Genehmigung der Versammlung vom 27.05.2025

Anlage A4

Eine erste Rückmeldung erhielt er sodann am 04.06.2025 seitens der Polizei Berlin, welche um Kontaktaufnahme zwecks der Durchführung eines Kooperationsgesprächs bat.

Glaubhaftmachung: E-Mail der Polizei Berlin vom 4.6.2025

Anlage A5

Nach Rückruf des Antragstellers wurde seitens der Polizei Berlin sodann ein Kooperationsgespräch für den 11.6.2025 vorgeschlagen. Aufgrund von Terminkollisionen fand dieses letztendlich am 12.06.2025 statt.

Glaubhaftmachung: diverse E-Mail-Kommunikation zwischen Antragsteller und der Polizei Berlin

Anlage A6

Anlage A7

Im Kooperationsgespräch am 12.06.2025, in welchem der Antragsteller ohne rechtlichen Beistand teilnahm, kündigte die Polizei Berlin sodann an, die Versammlung an dem angemeldeten Ort durch den Erlass einer Allgemeinverfügung zu untersagen. Zugleich wurde der Antragsteller ersucht, den Ort seiner Versammlung in den Simsonweg in 10557 Berlin zu verlegen. Dem stimmte der Antragsteller jedoch nicht zu, sondern machte geltend seine Versammlung weiterhin in Hör- und Sichtweite der Festivitäten des Nationalen Veteranentags in der Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. durchführen zu wollen. Auf seine Nachfrage zum genauen Inhalt der Allgemeinverfügung wurden ihm keine Angaben gemacht. Auch eine Kontaktperson, die darüber Auskunft geben könnte, wurde ihm auf seine Nachfrage hin nicht mitgeteilt. Stattdessen wurde lediglich angekündigt, dass die Allgemeinverfügung am 13.06.2025 im Amtsblatt veröffentlicht werde. Zudem wurde die Zusendung der Allgemeinverfügung zugesagt.

Noch am 12.06.2025 erging sodann eine Allgemeinverfügung. Welche jedoch weder im Amtsblatt veröffentlicht noch dem Antragsteller, wie angekündigt, übersandt worden ist (trotz Erinnerungs-E-Mail des Antragstellers).

Am 13.06.2025 meldete sich sodann die Unterzeichnende bei den beiden Antragsgegnern und forderte die Antragsgegnerin zu 1) per E-Mail zur Erteilung der beantragten Genehmigung auf,

Glaubhaftmachung: E-Mail an das BMI vom 13.6.2025

Anlage A8

und den Antragsgegner zu 2) telefonisch zur Übersendung der Allgemeinverfügung auf.

Im Laufe des Tages Zugleich fand am 13.06.2025 eine telefonische Besprechung zwischen dem Antragsteller, vertreten durch die Unterzeichnende, und der Antragsgegnerin zu 1) statt. Bei dem Gespräch zog sich die Antragstellerin zu 1) auf die Allgemeinverfügung der Polizei Berlin zurück und meinte, wegen der Allgemeinverfügung (Verbotsverfügung) der Polizei Berlin, welche auch die Versammlung des Antragstellers erfasse, über den Antrag nach dem Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes nicht entscheiden zu müssen. Zwar prüfe Sie im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens nach § 3 des BefBezG lediglich, ob durch die Versammlung die Arbeitsfähigkeit des Bundestages beeinträchtigt werde. Eine Genehmigung sei aufgrund der Allgemeinverfügung aber sinnlos. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, stattdessen eine Genehmigung für den Simsonweg in 10557 Berlin erteilen zu können. Der Antragsteller machte deutlich, dass er an dem ursprünglich beantragten Versammlungsort festhalte und forderte die Antragsgegnerin zu 1) in dem Gespräch zur Genehmigung, aber wenigstens zur Bescheidung des Antrags auf. Er verwies auf den beabsichtigten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz und kündigte an, diesen, im Falle einer Ablehnung der Genehmigung oder einer Nichtbescheidung, auch auf die Genehmigung zu erstrecken.

Sodann erhielt der Kläger von dem Antragsgegner zu 2) die Allgemeinverfügung vom 12.06.2025

Glaubhaftmachung: E-Mail der Polizei Berlin vom 13.06.2025

Anlage A9

Die Allgemeinverfügung untersagt gemäß ihrer Ziffer I a) für den 15.06.2025 in der Zeit von 11 Uhr bis 21 Uhr die Nutzung der in Ziffer II. näher bezeichneten Bereiche für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel gemäß § 14 Abs. 1 VersFG BE. Die in Ziffer II bezeichnete Bereich erfasst auch die Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. in 10557 Berlin. In Ziffer IV wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Glaubhaftmachung: Allgemeinverfügung vom 12.06.2025 nebst Anlage

Anlage A10

Nach Auswertung der Allgemeinverfügung entschloss sich der Antragsteller nunmehr endgültig zum Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Dies teilte er den Antragsgegnern mit. Zugleich meldete er gegenüber dem Antragsgegner zu 2) „vorerst (hilfsweise)“, d.h. für den Fall der Erfolglosigkeit des angekündigten Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz, die Durchführung seiner Versammlung im Simsonweg in 10557 Berlin an. Gegenüber der Antragsgegnerin zu 1) beantragte er zugleich, ihm zusätzlich auch eine Genehmigung für den Simsonweg zu erteilen. Zugleich erinnerte er die Antragsgegnerin zu 1) an den Antrag auf Genehmigung der Versammlung an der Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. in 10557 Berlin. Zur Bescheidung beider Anträge setzte der Antragsgegnerin zu 1) eine Frist bis 21 Uhr desselbigen Tages (13.06.2025).

Glaubhaftmachung: E-Mail des Antragstellers an die Polizei Berlin

Anlage A11

Zwei E-Mails des Antragstellers an das BMI

Anlage A12

Anlage A13

Mit Schriftsatz vom 14.06.2025 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung.

Glaubhaftmachung: Widerspruchsschreiben des Antragstellers

Anlage A14

Bis zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Antrages auf einstweiligen Rechtsschutz ist seitens der Antragsgegnerin zu 1) keine Entscheidung über die Anträge ergangen. Auch eine Entscheidung über den Widerspruch steht noch aus.

II. Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind zulässig.

1.

Der Antrag zu 1) ist gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft. Der Antragsteller begehrt eine Zulassung seiner Versammlung an der Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. in 10557 Berlin. Dieser Ort fällt gemäß § 1 Satz 2 BefBezG in Verbindung mit der Anlage dieses Gesetzes unter den Anwendungsbereich des BefBezG. Gemäß § 2 BefBezG sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb dieses Bereiches verboten. Gemäß § 3 Abs. 1 BefBezG können diese jedoch auf Antrag zugelassen werden. Eine solche Genehmigung wurde seitens des Antragstellers zwar beantragt, aber (mangels Bescheidung des Antrags) nicht erteilt. In der Hauptsache ist daher eine Verpflichtungsklage statthaft.

Da die Versammlung aufgrund der Allgemeinverfügung vom 12.06.2025 nunmehr selbst dann verboten wäre, wenn das BMI dem Antragsteller eine Genehmigung erteilt, richtet sich der Eilrechtschutzantrag des Antragstellers zusätzlich gegen die Allgemeinverfügung des Antragsgegners zu 2) vom 12.06.2025.

Der Antrag zu 2) ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO statthaft. Denn mit der Allgemeinverfügung liegt ein mit Widerspruch angreifbarer Verwaltungsakt vor. Der Antragsteller hat Widerspruch gegen die die Ziffern I a), II und IV der Allgemeinverfügung vom 12.06.2025 eingelegt und der Widerspruch hat wegen der Ziffer IV. der Allgemeinverfügung vom 12.06.2025, welche die sofortige Vollziehung anordnet, keine aufschiebende Wirkung.

Der Hilfsantrag wird für den Fall gestellt, dass das Gericht die Anträge zu 1) und/ oder 2) abweist. In diesem Fall begehrt der Antragsteller seine Versammlung zumindest im Simsonweg in 10557 Berlin durchzuführen. Der Hilfsantrag ist ebenfalls nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statthaft. Denn auch der Simsonweg fällt gemäß § 1 Satz 2 BefBezG in Verbindung mit der Anlage des Gesetzes Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes. Damit ist auch bezüglich dieses Versammlungsortes eine Genehmigung erforderlich und mangels Erteilung in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage statthaft. Eines zusätzlichen

Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO bedarf es bezüglich dieses Versammlungsortes nicht, da die Allgemeinverfügung den Simsonweg nicht erfasst.

2.

Der Antragsteller hat auch ein Rechtsschutzbedürfnis.

Hinsichtlich des Antrags zu 1) hat er die damit begehrte Genehmigung insbesondere auch zuvor bei der Antragsgegnerin zu 1) beantragt. Der Antrag erfolgte bereits am 8. Mai 2025. Damit hat er den Antrag deutlich früher als sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung gestellt (§ 3 Abs. 2 BefBezG). Auf die ihr letztendlich gesetzte Frist hat die Antragsgegnerin zu 1) nicht reagiert.

Hinsichtlich des Antrags zu 2) folgt das Rechtsschutzbedürfnis daraus, dass die Allgemeinverfügung vom 12.06.2025 weder bestandskräftig noch vollzogen ist.

Hinsichtlich des Hilfsantrags ist das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls gegeben, denn auch die damit begehrte Genehmigung hat der Antragsteller vorab bei der Antragsgegnerin zu 1) beantragt. Zwar erfolgte der Antrag erst am 13.06.2025 und mithin nicht spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Versammlung (§ 3 Abs. 2 BefBezG). Dies ist aber unerheblich. Denn § 3 Abs. 2 BefBezG ist lediglich eine Soll-Bestimmung und die späte Antragstellung ist allein dem Verhalten der Antragsgegner geschuldet. Mit dem neuen Antrag auf Genehmigung der Versammlung auf dem Simsonweg reagierte der Antragsteller allein auf das Verhalten der beiden Antragsgegner, welche ihm die Genehmigung für den ursprünglich und rechtzeitig angemeldeten Versammlungsort bis heute nicht erteilten bzw. erst am 12.06.2025 eine Allgemeinverfügung erließen, die sie dem Antragsgegner sodann auch erst auf dessen Drängen im Laufe des 13.06.2025 übersandten. Und dies obwohl vorab eine Übersendung zugesagt sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt angekündigt worden ist, was ebenfalls nicht geschah. Er selbst hatte bereits am 8. Mai 2025 die Genehmigung für den eigentlich von ihm begehrten Versammlungsort (Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr.) beantragt. Am 27. Mai 2025 hatte er den Antrag erneuert, da er keine Antwort erhielt, Hätten die Antragsgegner ihm gegenüber früher kommuniziert, dass ihm die Genehmigung nicht erteilt werden wird bzw. eine Untersagungsverfügung ergehen wird, hätte er hierauf früher reagiert; d.h. nicht nur den hiesigen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz früher gestellt, sondern auch die hilfsweise beantragte Genehmigung für den Simsonweg früher beantragt. Stattdessen blieb ihm nichts anderes übrig, als die

Genehmigung für den Simsonweg erst am 13.06.2025, unmittelbar nach Übersendung der Allgemeinverfügung durch den Antragsgegner zu 2) sowie der Ankündigung der Antragsgegnerin zu 1) die Genehmigung nicht erteilen zu wollen, zu beantragen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegner dem Antragsteller den Simsonweg selbst als Alternative vorschlugen und bezüglich dieses Veranstaltungsortes mithin offensichtlich schon eine Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erfolgt ist.

III. Die Anträge sind auch begründet.

1. Der Antrag zu 1) ist begründet.

Die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO liegen vor. Danach kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei hat der Antragsteller sowohl das Bestehen eines zu sichernden materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) als auch die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung [ZPO]).

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund.

a) Anordnungsanspruch

Der Anordnungsanspruch des Antragstellers folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 BefBezG. Danach sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb der nach § 1 BefBezG gebildeten befriedeten Bezirke zuzulassen, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Fraktionen (u.a.) und eine Behinderung des freien Zugangs zu den in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden nicht zu besorgen ist. Insoweit schützt § 3 Abs. 1 Satz 1 BefBezG die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages. Entsprechend bestimmt § 3 Abs. 1 Satz 2 BefBezG, dass eine Beeinträchtigung und Behinderung des im Sinne des Satzes 1 der Regelung in der Regel dann nicht zu besorgen ist, wenn die Versammlung oder der Aufzug an einem Tag durchgeführt werden soll, an dem Sitzungen des Bundestages nicht stattfinden.

Vorliegend will der Antragsteller seine Versammlung am Sonntag, den 15.06.2025 durchführen. Es handelt sich mithin nicht um einen Sitzungstag des Bundestages, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 BefBezG einschlägig ist. Der Antragsteller hat damit einen Regelanspruch auf die beantragte Genehmigung. Das vorliegend ein atypischer

Sonderfall vorliegt hat die Antragsgegnerin zu 1) weder vorgetragen noch ist dies sonst ersichtlich.

b) Anordnungsgrund

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist geboten, weil dem Antragsteller andernfalls schwere Nachteile drohen. Der Versammlungstermin steht bereits kurz bevor; ohne, dass dem Antragsteller die weit im Voraus beantragte Genehmigung erteilt worden ist. Zudem hat die Antragsgegnerin zu 1) im heutigen Telefongespräch mit der Unterzeichnenden deutlich gemacht, dass eine Genehmigung nicht beabsichtigt ist. Ohne die Genehmigung kann die Versammlung jedoch nicht an dem beantragten Ort stattfinden. Das Recht Versammlungen durchzuführen ist von Art. 8 GG geschützt und gehört zu den wesentlichen Grundpfeilern eines demokratischen Rechtsstaates. Dazu gehört auch das Recht den Ort der Versammlung selbst zu bestimmen. Der Antragsteller hat für seine Versammlung die Kreuzung Ebertstr. Ecke Scheidemannstr. Ecke Dorotheenstr. gewählt; insbesondere auch deshalb, weil sie sich damit in Hör- und Sichtweite der Festivitäten des Nationalen Veteranentages befindet und dies für ihn als Gegendemonstration zu diesen Festivitäten wesentlich ist. Allein dadurch ist gewährleistet, dass sein Protest die Teilnehmer des Nationalen Veteranentages auch erreicht. Durch eine genehmigungsfreie Versammlung außerhalb des Anwendungsbereichs des BefBezG ist dies nicht möglich, da der Bereich des BefBezG den Platz der Republik und das Reichstagsgebäude weiträumig umschließt. Zumal Art. 8 GG auch das berechtigte Interesse von Gegendemonstrationen geschützt, diese in Hör- und Sichtweite durchzuführen. Zudem hat die bisher nicht erteilte Genehmigung bereits jetzt zu schweren Nachteilen für den Antragsteller geführt, weil er hierdurch in seinen Vorbereitungen und der Werbung für die Versammlung stark eingeschränkt ist. Zudem bezog sich seine bisherige Planung auf diesen Versammlungsort. Die seitens der Antragsgegnerin zu 2) bis heute nicht erfolgte Bescheidung des Antrags hat verhindert, dass der Antragsteller Vorbereitungen und Planungen für einen anderen Ort treffen konnte.

Die Anordnung der einstweiligen Anordnung ist auch trotz des Umstandes geboten, dass mit ihr die Hauptsache vorweggenommen wird, Ein Verfahren zur Hauptsache kann nämlich dem Antragsteller wirksamen Rechtsschutz zur Erfüllung seines Anspruchs auf Erteilung der beantragten Genehmigung nicht gewähren. (Art. 19 Abs. 4 GG). Sie ist mithin zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) wegen sonst eintretender Rechtsverletzung unerlässlich. Zudem ist das Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten (siehe oben).

2. Der Antrag zu 2) ist ebenfalls begründet.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs, soweit sich dieser gegen die in den Ziffern Ia), II und IV der Allgemeinverfügung enthaltene polizeiliche Verbotsverfügung richtet, ist wiederherzustellen, denn die Anordnung der sofortigen Vollziehung des angefochtenen polizeilichen Verbots ist nicht gerechtfertigt, weil das Verbot rechtswidrig ist und kein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.

a) Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung

Die Verbotsverfügung ist rechtswidrig, denn die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE) sind nicht erfüllt. Im Übrigen ist die angegriffene Verbotsverfügung auch unverhältnismäßig.

aa) Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE sind nicht erfüllt.

(1) Zu § 14 Abs. 1 VersFG BE

Gemäß § 14 Abs. 1 VersFG BE kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

(a) Maßstab

Die Vorschrift, die § 15 Abs. 1 VersammlG ersichtlich nachgebildet ist, setzt die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die sich namentlich aus der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben (siehe hierzu Gesetzesbegründung des Abgeordnetenhauses von Berlin, Drs. 18/2764, S. 39 f.), in Landesrecht um. Deshalb kann zur Auslegung des § 14 Abs. 1 VersFG BE auf die Literatur und Rechtsprechung zu § 15 Abs. 1 VersammlG zurückgegriffen werden.

VG Berlin, B. v. 20.12.2023, 1 L 507/23 Rn. 7.

Auflösungen und Verbote kommen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 15 VersG aufgrund der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) für die freiheitlich demokratische Grundordnung nur zum Schutz gleichwertiger, elementarer Rechtsgüter in Betracht.

BVerfG, B. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233, 341/81(Brokdorf-Entscheidung).

In Abgrenzung zur „normalen“ konkreten Gefahr stellt der Begriff der unmittelbaren Gefahr besondere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad in dem Sinne, dass ein zum Eingriff berechtigter Sachverhalt (erst) vorliegt, wenn der Eintritt eines Schadens mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. fast mit Gewissheit zu erwarten ist.

BVerwG, U. v. 25.06.2008 – 6 C 21.07 Rn. 14.

Für das Vorliegen einer unmittelbaren Gefährdung bedarf es dabei einer konkreten Gefahrenprognose (BVerfG, U. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, juris, Rn. 90). Es müssen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. hierzu m.w.N. BVerfG, Kammerbeschl. V. 4.9.2009, 1 BvR 2147/09, juris, Rn. 9; vgl. bereits BVerfG, Beschl. V. 14.5.1985, 1 BvR 233/81, juris, Rn. 80).“

VG Hamburg, B. v. 16.4.2020 – 17 E 1648/20.

Ein bloßes Risiko stellt keine solche unmittelbare Gefahr dar. „Im gefahrenabwehrrechtlichen Sinne ist eine derart qualifizierte Gefahr nämlich (nur) dann gegeben, wenn der Eintritt eines Schadens unmittelbar bevorsteht und ohne die gerade in Rede stehende Maßnahme der Gefahrenabwehr eintreten würde. Dass diese Voraussetzung bei dem vorliegenden, nicht näher qualifizierten Risiko erfüllt wäre, lässt sich [...] kaum begründen.“

VG Hamburg, B. v. 16.4.2020 – 17 E 1648/20 (Entscheidung zu einem Versammlungsverbot in Sachsen).

Auch bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, reichen hierfür nicht. Sie müssen in der Regel hingenommen werden.

BVerfG, U. v. 22.02.2011 – 1 BvR 699/06, Rn. 90.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Es steht im Grundsatz außer Zweifel, dass zu dessen Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können (siehe nur Beschluss der Kammer vom 27. August 2021 – VG 1 L 424/21, juris Rn. 7). Daneben umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz der Unversehrtheit der Rechtsordnung jedenfalls dann, wenn deren strafbare Verletzung droht.

VG Berlin, B. v. 11.10.2023 – 1 L 428/23 Rn. 8.

Versammlungsverboten kommen zudem nur unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als ultima ratio in Betracht.

BVerfG, B. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233, 341/81 (Brokdorf-Entscheidung).

D.h. sind unmittelbare Gefährdungen von Rechtsgütern zu befürchten, ist diesen primär durch Auflagen (Beschränkungen) entgegenzuwirken. Die Untersagung einer Versammlung kommt als ultima ratio nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen anders nicht verhindert werden können

BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06, juris Rn. 90.

(b) Gefahrenprognose und Verhältnismäßigkeit

Vorliegend fehlt es an einer solchen unmittelbaren Gefahr, welche das mit der Allgemeinverfügung vom 12.06.2025 erlassene Versammlungsverbot rechtfertigen könnte.

Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, aus denen sich bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Gefahren Eintritts für ein geschütztes Rechtsgut ergeben. Stattdessen handelt es sich um bloße Vermutungen.

So wird die Allgemeinverfügung u.a. mit einer etwaigen Terrorgefahr begründet. Verwiesen wird dafür auf die verschiedenen weltweiten Konflikte, wie der Nahost-Konflikt und der Ukrainekrieg. Zudem sei die Bundesrepublik weiterhin im

Zielspektrum des IS (Seite 3 der Allgemeinverfügung). Die gesamte Formulierung bleibt hier äußerst vage. An keiner Stelle werden konkrete Anhaltspunkte für Anschläge auf den Veteranentag am 15.6.2025 genannt. Dementsprechend wird in der Begründung der Allgemeinverfügung an dieser Stelle sodann selbst zusammenfassend in Bezug auf mögliche Terroranschläge formuliert: „Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass potentielle Täterinnen und Täter versuchen, die örtlichen Gegebenheiten zur Tatbegehung zu nutzen.“ Diese ist weit entfernt von der erforderlichen (konkreten) unmittelbaren Gefahr (Seite 3 der Allgemeinverfügung), da hier lediglich eine allgemein abstrakte Gefahr beschrieben wird.

Weiterhin verweist die Begründung der Allgemeinverfügung auf die Gefahr, dass der Veteranentag aufgrund der internationalen Konflikte in Nahost und des Krieges in der Ukraine für Proteste, z.B. gegen Waffenlieferungen in die Ukraine oder von pro-palästinensischen Demonstranten genutzt werde. Insbesondere wird darauf verwiesen, dass es bereits zu spontanen Versammlungen wie z.B. Flashmops an verschiedenen Orten gekommen sei (Seite 4 der Allgemeinverfügung) oder zu Versammlungen von als Clown verkleideten Personen mit Transparenten (Seite 5 unten der Allgemeinverfügung). Damit bewertet die Begründung der Allgemeinverfügungen Protest als solchen per se als unzulässige Störung im Sinne einer unmittelbaren Gefahr nach § 14 VersFG BE und verkennt dabei ganz offensichtlich den Umstand, dass Protest als Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht etwa unerwünscht, sondern Grundpfeiler einer freiheitlich demokratischen Grundordnung ist. Es ist daher auch legitim, wenn „Die deutsche Friedensgesellschaft“ und „Die Vereinigten Kriegsgegnerinnen“ Seminare zum Thema „Kreativer Protest gegen das Militär“ veranstalten oder zu Protesten gegen den Veteranentag mit Plakaten aufgerufen wird (Seite 5f der Allgemeinverfügung). Soweit einzelne Beispiele aus der Vergangenheit aufgezählt werden, bei denen es in der Vergangenheit durch Gegendemonstrationen zu akustischen Störungen gekommen ist (vgl. Seite 4 der Allgemeinverfügung), handelt es sich hier, soweit dies überhaupt als Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsgutes und nicht als legitimer Protest anzusehen ist, allenfalls um wenig schwerwiegende Gefahren, denen durch Auflagen (z.B. ein Verbot von Musikanlagen und/ oder Instrumenten) als milderer Mittel begegnet werden kann und muss. Zudem ist es der Polizei möglich gegen solche „Störungen“ ggfs. unmittelbar vor Ort einzugreifen. Soweit in der Allgemeinverfügung einen Fall vom 13.09.2024 erwähnt, bei dem der Kultursenator Herr Chialo mit Gewalt angegangen worden ist (Seite 4 der

Allgemeinverfügung), ist nicht erkennbar, dass sich aus diesem Fall konkrete Anhaltspunkte für Gefahren am 15.06.2025 herleiten ließen. Nicht zuletzt sieht selbst die Antragsgegnerin zu 2) bzgl. der von ihr genannten möglichen Störungen lediglich eine abstrakte Gefahrenlage: „Folglich unterliegen die Feierlichkeiten gemäß der oben beschriebenen Erkenntnislage einer abstrakten Gefährdung, die entsprechenden Veranstaltungen innewohnt.“ (Seite 4 der Allgemeinverfügung).

Im Übrigen verweist die Antragsgegnerin auf in den Jahren 2012, 2017, 2019 und 2021 stattgefundenen Gegenproteste zu Bundeswehrveranstaltungen, bei denen es zu akustischen Störungen gekommen sei (Seite 6 der Allgemeinverfügung). Auch aus diesen, Jahre zurückliegenden, Veranstaltungen lassen sich jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für am 15.6.2025 drohende Gefahren herleiten. Zumal die Antragsgegnerin zu 2) selbst angibt, bei diesen Veranstaltungen mit Einzelmaßnahmen gegen konkrete Personen erfolgreich vorgegangen zu sein und Störungen einzelner direkt vor Ort unterbunden oder verhindert zu haben. D.h., dass im Wege von Einzelmaßnahmen gezielt gegen Störer vorgegangen werden konnte. Dies macht deutlich, dass das Versammlungsverbot nicht erforderlich ist. Erst recht nicht im Wege einer Allgemeinverfügung, die gegenüber einem Einzelverbot eine deutlich schwerere zu rechtfertigende Maßnahme darstellt, weil sie unabhängig von einer konkreten Einzelbetrachtung von Versammlungsausgestaltung und der konkreten Personen gegenüber allen Versammlungen gilt und Protest in den geregelten Bereich per se ausschließt.

Auf die juristisch weiterhin umstrittene Frage, ob Versammlungsverbote im Wege von Allgemeinverfügungen erfolgen dürfen, kommt es mithin nicht an, weil vorliegend jedenfalls keine konkrete Gefahrenlage gegeben ist und im Übrigen auch mildere Mittel zur Verfügung stünden.

(c) Schutzkonzept und Verhältnismäßigkeit

Soweit die Antragsgegnerin zu 2) zur Begründung ihrer Allgemeinverfügung ausführt, die Allgemeinverfügung diene als Schutzkonzept der Sicherung einer Veranstaltung des Staates und der Erfüllung der staatlichen Schutzpflicht für Leib und Leben, kann auch dies die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung nicht begründen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass um Veranstaltungsorte ein Schutzraum geschaffen werden kann (Seite 5 der Allgemeinverfügung). Die Antragsgegnerin zu 2) verkennt jedoch, dass das

Bundesverfassungsgericht dies nicht per se als zulässig erachtet hat, sondern im Falle des G8-Gipfels in Heiligendamm lediglich, weil es aufgrund von erheblichen Eskalationen bei früheren G8-Gipfeln eine konkrete Erforderlichkeit gesehen hat. (BVerfG, B. v. 6.6.2007 – 1 BvR 1423/07 Rn. 29) D.h. die Möglichkeit einen Schutzraum um eine Veranstaltung zu errichten, in dem sodann Versammlungen per se verboten sind, setzt ebenfalls eine konkrete Gefährdungslage voraus. Eine solche ist in Bezug auf die Veranstaltung am 15.06.2025 aber gerade nicht gegeben. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in derselben Entscheidung klargestellt, dass bei einem solchen Schutzkonzept auch die Demonstrationsinteressen zu berücksichtigen sind; einschließlich des Interesses in hinreichender Nähe zur Veranstaltung Gegenprotest abhalten zu können, da das Schutzkonzept andernfalls unverhältnismäßig ist. Es bedurfte einer die konkreten Umstände einbeziehenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Beschränkungen im Einzelfall. (BVerfG, B. v. 6.6.2007 – 1 BvR 1423/07 Rn. 35ff) Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

(2) Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE

Auch das vorliegend die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE ist fernliegend. In der Begründung der Allgemeinverfügung finden sich hierzu auch keine näheren Ausführungen.

b) Kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Verbotsverfügung besteht auch kein Interesse an der sofortigen Vollziehung.

3. Auch der Hilfsantrag ist begründet.

Die Voraussetzungen des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO liegen vor, denn der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund.

a) Anordnungsanspruch

Der Anordnungsanspruch des Antragstellers folgt, wie beim Antrag zu 1), aus § 3 Abs. 1 Satz 1 BefBezG. Wie dargestellt, handelt es sich bei dem 15.06.2025 nicht um einen Sitzungstag des Bundestages, weshalb nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BefBezG ein Regelanspruch auf Erteilung der beantragten Genehmigung besteht. Auch hinsichtlich des Simsonwegs als Versammlungsort ist kein atypischer Sonderfall ersichtlich, der eine Versagung der

Genehmigung rechtfertigen könnte. Zumal die Antragsgegnerin zu 1) den Simsinweg als Alternative zum ursprünglichen Versammlungsort angeboten hat.

c) Anordnungsgrund

Es besteht auch ein Anordnungsgrund. Denn haben die Hauptanträge zu 1) und/ oder 2) keinen Erfolg, ist die einstweilige Anordnung hinsichtlich des Simsonwegs geboten, weil dem Antragsteller andernfalls schwere Nachteile droht. Denn ohne die Genehmigung für den Simsonweg müsste der Antragsteller seine Versammlung noch weiter entfernt von den Festivitäten des Nationalen Veteranentags abhalten. Dadurch wäre sein berechtigtes und von Art. 8 GG beschütztes Interesse seinen Gegenprotest in der Nähe der Veranstaltung durchzuführen, gegen die er sich richtet, noch stärker beeinträchtigt.

Auch bezüglich des Hilfsantrags ist die Anordnung der einstweiligen Anordnung trotz des Umstandes geboten, dass mit ihr die Hauptsache vorweggenommen wird, weil ihm ein Verfahren zur Hauptsache keinen wirksamen Rechtsschutz zur Erfüllung seines Anspruchs auf Erteilung der beantragten Genehmigung gewähren kann (Art. 19 Abs. 4 GG). Zudem ist das Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten (siehe oben).

Anja Heinrich
Rechtsanwältin